

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

über Grünpflege, Graureinigung und Winterdienst

zwischen

Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“

Potsdamer Str. 35-43

14974 Ludwigsfelde

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Frank Kerber

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

[Auftragnehmer]

[Firma, Rechtsform]

[Adresse]

vertreten durch [Name, Funktion]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung infrastruktureller Dienstleistungen in den Bereichen Grünpflege, Graureinigung sowie Winterdienst für die im Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Liegenschaften.

(2) Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach diesem Vertrag und den gemäß § 2 einbezogenen Vertragsbestandteilen. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangfolge:

1. dieser Dienstleistungsvertrag
2. das Leistungsverzeichnis einschließlich aller Anlagen
3. Flächenaufstellungen
4. Lagepläne und Flurkarten
5. das Angebot des Auftragnehmers, soweit es den vorstehenden Unterlagen nicht widerspricht
6. die Vergabeunterlagen des Auftraggebers
7. einschlägige gesetzliche Vorschriften und kommunale Satzungen

(2) Bei Widersprüchen gilt jeweils die ranghöhere Regelung.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am [Datum] und wird für eine feste Grundlaufzeit von vier (4) Jahren geschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zweimal um jeweils ein (1) weiteres Jahr zu verlängern. Die Ausübung der Option erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

(3) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt sechs (6) Jahre. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Einheitspreise und Pauschalen.

(2) Sämtliche Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Personal-, Geräte-, Maschinen-, Entsorgungs-, Dokumentations- sowie Fahrtkosten.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

§ 5 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen, fachgerechten, vollständigen und fristgerechten Leistungserbringung. Fachgerecht im Sinne dieses Vertrages bedeutet mindestens die Einhaltung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungsqualitäten und Frequenzen.

(2) Maßgeblich sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und kommunalen Satzungen.

§ 6 Dokumentationspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen vollständig, wahrheitsgemäß und prüfbar zu dokumentieren.

(2) Nicht oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte Leistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Dokumentation zu nehmen.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer bleibt für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der übertragenen Leistungen.

(2) Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen oder dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 9 Kürzungen bei Schlecht- oder Nichtleistung

(1) Nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen begründen keinen oder lediglich einen anteiligen Vergütungsanspruch.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Vergütungsanteile zu kürzen oder einzubehalten.

(3) Die Kürzung orientiert sich am Anteil der betroffenen Leistung an der vereinbarten Vergütung sowie an Dauer und Umfang der Abweichung.

(4) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, vor einer Kürzung eine Frist zur Nachbesserung zu setzen.

§ 10 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ist für die Dauer des Vertrages vorzuhalten.

§ 11 Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gleichartige Schlecht- oder Nichtleistungen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zweimal festgestellt wurden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig.

Ort, Datum

Wohnungsgesellschaft Ludwigfelde mbH „Märkische Heimat“
Frank Kerber, Geschäftsführer

[Auftragnehmer]